

Satzung

Satzung des Shotokan Karateverein Aachen 05 e.V., Stand 20.04.2005

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 20.04.2005 in Aachen gegründete Karateverein führt den Namen „Shotokan Karateverein Aachen 05 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
- (2) Der Verein will Mitglied der zuständigen Landesfachverbände Karate Dachverband NW e.V. und im LandesSportBund NordrheinWestfalen werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der gesundheitlichen Aus- und Weiterbildung. Wir möchten gezielt Kinder, Jugendliche – Familien – und Erwachsene im mittleren sowie höheren Alter im bewußten und gesunden Umgang mit ihrem Körper und Geist schulen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Gesundheitspflege im Rahmen der Prävention und Wiederherstellung der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie die Schulung in Selbstbehauptung und Selbstverteidigung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Satzung

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung seitens des Mitglieds. Austrittserklärungen haben schriftlich gegenüber dem Shotokan Karateverein Aachen 05 e.V. zu erfolgen. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Halbjahresende erfolgen. Der Aufnahmebeitrag wird zu Gunsten des Vereins behalten.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß des Mitglieds. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit drei viertel Mehrheit erfolgen. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.
Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt, den inneren Frieden stört, oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- 3) Entrichtet ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, wovon die letztere durch eingeschriebenen Brief mit Nachfristsetzung zu erfolgen hat, seine fälligen Beiträge nicht, so kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4) Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- 5) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen.
- 6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörungen vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,

Satzung

Fortsetzung zu § 4 Maßregelungen

- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die vorgenannte Maßregelung ist per Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge und Vergütung

Aufnahmebeitrag sowie Mitgliedsbeitrag werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und mit einer Frist von vier Monaten zum Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr per Rundschreiben bekannt gegeben.

Außerordentliche Beiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Diese dürfen insgesamt jährlich einen Jahresbeitrag pro Mitglied nicht überschreiten.

Die Aufnahmegebühr ist bei der Anmeldung zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich oder jährlich im voraus zu bezahlen.

Vergütungen für die Durchführung des Trainings werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1)

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- b) Für Belange, die minderjährige oder nicht voll geschäftsfähige Mitglieder betreffen, steht den Erziehungsberechtigten für jedes minderjährige oder nicht voll geschäftsfähige Mitglied eine Stimme zu.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Satzung

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Mitarbeiterkreis,
- c) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Antragseingang einzuberufen, wenn es
- (4) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
- (5) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin durch Rundschreiben.
- (7) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß für eine ordentliche Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

Satzung

Fortsetzung zu § 8 Mitgliederversammlung

e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 1b gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Anträge können gestellt werden:

von den Mitgliedern,

vom Vorstand,

vom Mitarbeiterkreis,

von den Ausschüssen.

(1) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß auf der Tagesordnung der Einladung verzeichnet sein, er kann nicht später eingereicht, oder als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(2) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.

Satzung

§ 9 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Trainer, Übungsleiter und Gruppenhelfer,
- c) Kampfrichter
- d) Vertreter der Fachgremien des Sportes und der Gesundheit auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
- e) Kassenprüfer.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Materialwart, den Ressortleitern für Gesundheitssport, Breiten- und Freizeitsport, Wettkampfsport, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungsfragen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,

Satzung

Fortsetzung zu § 10 Vorstand

die Bewilligung von Ausgaben,

Aufnahme und Bestrafung von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und die Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Folgende Ausschüsse sind geplant:

- a) Gesundheitssport,
- b) Breiten und Freizeitsport,
- c) Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungssport,
- d) Wettkampfsport

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Satzung

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Erklärt jedoch ein Vorstandsmitglied seinen Austritt aus dem Verein, verliert es zum Zeitpunkt der Erklärung des Austrittes aus dem Verein sein Vorstandsamt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus – z. B. auf eigenen Wunsch –, dann wird vom geschäftsführenden Vorstand diese Position bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde.
- (1) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Satzung

Fortsetzung zu § 15 Auflösung des Vereins

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den „Weißer Ring e.V.“ mit der Zweckbindung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden soll.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Aachen, 20.04.2005
(Ort, Datum)

(Unterschriften)